Martina Königer

Abrechnung konservierende/chirurgische Behandlung für die Zahnarztpraxis

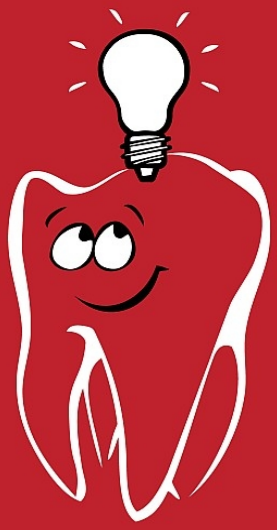

Bema GOZ

tredition

Martina Königer

Abrechnung konservierende/chirurgische Behandlung für die Zahnarztpraxis

Bema
GOZ

© 2022 Martina Königer

ISBN Softcover: 978-3-347-54010-1
ISBN Hardcover: 978-3-347-54011-8
ISBN E-Book: 978-3-347-54018-7

Druck und Distribution im Auftrag des Autors:
tredition GmbH, Halenreie 40-44, 22359 Hamburg, Germany

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Für die Inhalte ist der Autor verantwortlich. Jede Verwertung ist ohne seine Zustimmung unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Die Publikation und Verbreitung erfolgen im Auftrag des Autors, zu erreichen unter: tredition GmbH, Abteilung "Impressumsservice", Halenreie 40-44, 22359 Hamburg, Deutschland.

Das Buch wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.
Es kann nur ein Leitfaden sein und ich möchte Ihnen, liebe Leser, einen Schubs in die richtige Richtung geben.

Es entspricht meist der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB).
Auch für eventuelle Abweichungen der KZVB schließe ich jegliche Haftung aus.

Es gibt zwar eine bundeseinheitliche Regelung, aber die jeweils verschiedenen KZVen und Krankenkassen entscheiden oftmals unterschiedlich, diese ergeben sich auch durch die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten.

Dieser Leitfaden kann niemals komplett sein, da sich ständig etwas ändert.

Jeder Patient ist anders und hat eigene Bedürfnisse und Vorstellungen.
Welche Behandlung ein Zahnarzt einschlägt, hängt vom medizinischen Befund ab. Daraus ergibt sich für den Behandler seine Behandlungsmethode nach dem medizinischen Standard.
Erst nach der Behandlung ist eine Abrechnung möglich.

Deshalb kann dieses Buch nur ein Leitfaden sein.

Sollten dennoch Fehler auftreten, dürfen Sie mir diese gerne mitteilen oder auch für sich behalten. 😊
Auch durch den medizinischen Wandel, kann das Buch in kurzer Zeit schon nicht mehr aktuell sein.
Für eventuelle Fehler, die nicht beabsichtigt waren, übernehme ich keine Haftung.

Autorin

Martina Königer
Rosenheim

ZFA
Abrechnung und Verwaltung
Praxismanagerin
Abrechnungsmanagerin
Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen IHK
Kauffrau im Gesundheitswesen IHK
Ausbilderschein IHK

Haben Sie noch Fragen, Anregungen oder Wünsche? Dann freue ich mich über Ihr Anliegen.

Ich werde Ihnen zeitnah antworten.

m.koeniger@web.de

Inhaltsverzeichnis Seite

Vorwort
Einleitung
Quellenverzeichnis
Begriffserklärungen
Wirtschaftlichkeitsgebot
Datenschutz
Wichtige Infos für gesetzlich Versicherte
Verträge
    Behandlungsvertrag
    Dienstvertrag
Patientenrechtegesetz
Delegationsrahmen
Gesetzliche und Vertragliche Grundlagen
Mehrkostenfüllung (MKF)
Basistarif/Standardtarif der PKV
Dokumentation allgemein
Die Dokumentation in der Zahnarztpraxis
    Anamnese Neupatient
    Anamnese Stammpatient
Sonstige Kostenträger
Behandlungen von Versicherten aus dem Ausland
    Bundeswehr
    Heilfürsorge
    Unfälle
    Beihilfe

- Asylbewerber
- Kleine Fachkunde
  - Allgemeines
  - Prophylaxe
  - Anästhesie
  - Wurzelbehandlung
  - Chirurgie
- Wichtiges zur Abrechnung
- Wie erfolgt die Abrechnung?
- Zahnarztsoftware
  - Befundaufnahme GKV
  - Befundaufnahme PKV
  - Beratung
  - PZR GKV
  - PZR PKV
  - Schmerzbehandlung GKV
  - Schmerzbehandlung PKV
  - Füllung GKV
  - Füllung MKF
  - Füllung PKV
  - Wurzelbehandlung GKV mit Zuzahlung
  - Wurzelbehandlung PKV
  - Wurzelspitzenresektion GKV
  - Wurzelspitzenresektion PKV
  - Extraktion GKV
  - Extraktion PKV
  - Implantation
- Wichtiges zu den Bema-Positionen
- Beratungen

- Beispiele
- Fälle

Allgemeines/ vipr, mu, sk, üz

- Fälle

Untersuchungen/ Vorsorge

- Fälle

Prophylaxe

- Fälle

Anästhesie

- Fälle

Röntgenleistungen

- Fälle

Füllungen

- Fälle

Endo/ Wurzelbehandlung

- Fälle

Chirurgie

- Zahnentfernung
- Osteotomie
- Exzision
- Pla
- Wurzelspitzenresktion
- Zystenoperation
- Weitere chirurgische Leistungen
- Fälle

Nachbehandlungen

- Fälle

Zuschläge

- Zuschläge Fälle

Fälle Gemischt Bema
Mögliche Leistungsketten nach Bema
- Untersuchung
- Füllung
- Wurzelbehandlung
- Chirurgie

GOÄ für Bema-Patienten
Reparaturen/ Wiederherstellungen/ BF 6 und 7
Fragen und Antw. bei gesetzlich Versicherten nach Bema
- Allgemeines
- Untersuchung
- Beratung
- Prophylaxe
- Anästhesie
- Röntgen
- Füllung
- Wurzelbehandlung
- Chirurgie
- Nachbehandlung nach einem chirurgischen Eingriff
- Zuschläge
- Gemischtes
- Zahnersatz
- Reparaturen

Abrechnung bei gesetzlich Versicherten mit Leistungen nach der privatzahnärztlichen Versorgung GOZ
- Mehrkostenfüllungen § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V
- Vereinbarung einer von der GOZ abweichenden Gebührenhöhe nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Vereinbarung von „Verlangensleistung“ nach § 2 Abs. 3 GOZ
GOZ Positionen für GKV-Patienten
Fälle
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Implantologische Leistungen
Abrechnung bei Privatpatienten
Untersuchungen
Fälle
Beratungen, GOÄ
Fälle
Prophylaxe
Fälle
Allgemeine Leistungen
Fälle
Anästhesie
Fälle
Füllungen
Fälle
Wurzelbehandlung
Fälle
Chirurgie
Nachbehandlungen
Gemischte Fälle GOZ
GOZ Fragen
Zuschläge
GOÄ nur ein Auszug, nicht vollständig, PKV
Zuschläge außerhalb der Sprechstunde PKV
Fälle

Vorwort

Liebe Leser,

mit diesem Leitfaden gebe ich Ihnen ein neues Werkzeug an die Hand. Nach dem ersten Werk Zahnersatz, folgt nun die Allgemeine Zahnärztliche Abrechnung. Ich habe lange überlegt, ob ich so ein Werk überhaupt herausbringen sollte. Da ich aber selbst festgestellt habe, wie wertvoll ein Nachschlagewerk ist, habe ich mich dafür entschieden.
Dies muss sich aber, wie mein erstes Werk, von anderen Abrechnungsbüchern abheben.

Es gibt zwar jede Menge gute Abrechnungsbücher, leider ist das Auffinden der vielen Gebührenpositionen nicht immer einfach.

Auch diesmal habe ich mich inspirieren lassen von meinen Azubinen, die gerade für ihre Abschlussprüfung büffeln.
Wer kann denn am besten beurteilen, wie man in die Abrechnung gut hineinkommt, als derjenige der gerade anfängt zu lernen.

Auch ich, als Quereinsteigerin tat mir am Anfang sehr schwer, die Abrechnung zu verstehen. Es sind nicht nur die vielen verschiedenen Nummern, die vielen verschiedenen schwierigen Fachausdrücke, sondern auch die Anordnung

der Positionen, die mir Schwierigkeiten bereitet haben. Auch heute, wenn ich eine Abrechnungsnummer suche, die ich nicht so oft hatte, nur den Namen weiß, aber nicht die Nummer, tue ich mich sehr schwer diese schnell aufzufinden.

Wenn ich eine Injektion in der Dokumentation lese und die Position nicht kenne, muss ich leider alle Positionen durchsuchen, bis ich diese Nummer gefunden habe, die zu dieser Leistung passt.
Wäre es da nicht sinnvoller, wenn die Positionen nach den Gebieten gegliedert sind? So würde man viel schneller fündig werden.

Aller Anfang ist schwer, das ist gar keine Frage, aber warum soll dann auch das Auffinden der Positionen so schwierig sein?

In diesem neuen Werk erkläre ich die Abrechnung auf eine leichte Art und Weise mit meinen eigenen Gliederungen.

Da die zahnärztliche Abrechnung fast, wie Ihr tägliches Brot ist, muss man zuerst die Abrechnung mit ihren Basics verstehen.

Die Abrechnungspositionen sind nicht vollständig, da ich hier einen Schwerpunkt auf Konservierend und Chirurgisch in der Bema gelegt habe.

Analogpositionen habe ich nicht mit aufgenommen, da diese von vielen Versicherungen nicht übernommen wird.
Natürlich sind diese Positionen auch sinnvoll, diese sollten aber immer vor Beginn der Behandlung mit dem Patienten schriftlich im Zuge eines Kostenvoranschlages mitgeteilt und schriftlich vereinbart werden.

In diesem Buch finden Sie die Abrechnung nach Bema für gesetzlich Versicherte, die Abrechnung nach GOZ für privat Versicherte und Positionen aus der GOZ, die Sie neben Bema abrechnen dürfen.
Mein Schwerpunkt liegt auf der Bema.

Die neue Parodontitisbehandlung, die KFO und der Kieferbruch werden in diesem Buch nicht erklärt.

Da man ohne eine gute Dokumentation keine Abrechnung machen kann und darf, gehört diese natürlich hier auch ins Buch. Die Dokumentation kann variieren und hängt immer von der jeweiligen Behandlung ab. Ich möchte Ihnen mit meinen Vorschlägen für die Dokumentation nur eine Hilfe bieten, wie eine Dokumentation aussehen kann. Was Sie letztendlich dokumentieren, hängt von der jeweiligen Behandlung ab.

Denn nur was dokumentiert worden ist, wurde auch erbracht und nur dies darf abgerechnet werden. Was nicht dokumentiert worden ist, wurde nicht erbracht und darf nicht abgerechnet werden. Natürlich darf nur das

dokumentiert werden, wenn diese Leistungen auch wirklich erbracht worden sind.

Wie schnell vergisst man was einzutragen, oder denkt sich, das ist doch nicht wichtig.
Aber die Person, die dann die Abrechnung macht, ärgert sich, weil sie nicht weiß, was sie eigentlich abrechnen soll.

Die Mitarbeiter denken sich, sie dokumentieren doch gut, aber vergessen bestimmt in der Hektik ein paar Details.

Ich biete Ihnen Hinweise, wie Sie bei einem gesetzlichen Versicherten die GOZ anwenden können und dürfen, ohne dass er gleich zum Privatpatienten wird.

Alle Themen werden mit Fällen abgerundet.
Am Ende der Bema und am Ende der GOZ finden Sie jeweils Fragen und Antworten, damit Sie Ihr Wissen festigen und vertiefen können.

Da dieses Werk auch für Azubis geeignet ist, habe ich Fragen und Antworten zum Zahnersatz und zu den Reparaturen mit ins Buch genommen.

Auch weitere Hinweise über Vertragliches, Datenschutz, Abdingungen und vieles mehr, werden Sie in diesem Buch finden.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg beim Lesen und Lernen.

Ich gehe verständnishalber immer auf die männliche Form ein, natürlich ist hier auch die weibliche und die diverse Form gleichgestellt.

Einleitung

Wann kann ich eine ä1 und eine 01 abrechnen?
Wie geht diese Abrechnung?
Darf ich all das abrechnen, was auch erbracht worden ist oder gibt es Vorgaben und Vorschriften?

Ich habe in diesem Buch eine andere Gliederung vorgenommen, damit es für Sie leichter zu verstehen ist. Deshalb habe ich die Positionen nach Gebieten gegliedert, nach Anästhesie, Röntgen, Untersuchungen usw.

Wenn ein Behandler einen Faden zieht und die Wunde kontrolliert, was kann er dann abrechnen? Muss dies dokumentiert werden und wenn ja, wie?
Mit der neuen Gliederung weiß ich dann gleich, dass ich bei Nachbehandlungen nachschauen muss, um diese Abrechnungsinformationen zu bekommen.

Ich erkläre ausführlich die Positionen in Bema, da die Regelversorgung auf den gesetzlich Versicherten Patienten fällt. Wählt dieser Patient z. B. eine Mehrkostenfüllung, hat er diese Mehrkosten selbst zu tragen und bekommt seine Eigenanteilsrechnung mit den GOZ-Positionen.

Die reine GOZ ist überwiegend nur für Privatversicherte vorgesehen.

Allerdings müssen bei der Abrechnung die jeweiligen Leistungsinhalte der Bema-Positionen, die Richtlinien und die Vorgaben der jeweiligen KZVen beachtet werden.

Auch delegierte Leistungen nach den Delegationsrahmen sollten sehr gut und vollständig dokumentiert werden. (z. B. PZR)

Das Wirtschaftlichkeitsgebot §12 SGB V ist stets zu beachten, es muss ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig sein.
Die bisher schon geforderte strenge Dokumentationspflicht wurde durch das Patientenrechtegesetz fest im BGB verankert.

Was bedeutet dies nun für den Behandler?
Er muss seine gesamten Leistungen, die er erbracht hat, vollständig dokumentieren.

Natürlich ist der bürokratische Aufwand für die zahnärztliche Abrechnung sehr hoch, aber leider unvermeidbar.
Der Aufwand dient einerseits zu einer guten Abrechnung und anderseits aus der rechtlichen Sicht, seine Honoraransprüche zu beweisen und Haftungsansprüche von den Patienten abzuweisen.

Dieser Leitfaden richtet sich an Azubis der ZFA, Assistenzzahnärzte, Wiedereinsteiger, Quereinsteiger und an alle die die zahnärztliche Abrechnung erlernen wollen oder müssen.

Auch für ZFA´s die schon lange im Beruf sind wird dieses Buch als Nachschlagewerk hilfreich sein.

Quellenverzeichnis

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayern (KZVB)
Rote Abrechnungsmappe der KZVB

KZBV Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

Delegationsrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte: Bundeszahnärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK) (bzaek.de)

Patientenrechtegesetz BGB Walhalla, 16. Auflage vom 01.09.17
www.gesetze-im-internet.de/bgb/

Zahnarztabrechnungsprogramm, DENSoffice

Begriffserklärungen

AAV	Andersartige Versorgung
BLZK	Bundeslansdeszahnärztekammer
Bema	Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen für GKV Patienten
Endo	Endodontische Behandlung
GAV	Gleichartige Versorgung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
KH	Kieferhälfte
KHJ	Kalenderjahr
KJ	Kalenderhalbjahr
Kons	Konservierend
KZV	Kassenzahnärztliche Vereinigung
KZVB	Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayern
Med	Medikamentöse Einlage
MKF	Mehrkostenfüllung
OK	Oberkiefer
PKV	Private Krankenversicherung
PZR	Professionelle Zahnreinigung
Rili	Richtlinie
Rö	Röntgenleistungen
RV	Regelversorgung

SGB	Sozialgesetzbuch
UK	Unterkiefer

Wirtschaftlichkeitsgebot

Das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Abs. 1 SGB V ist zu beachten. Eine Leistung nach § 12 muss ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein, sie darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind

- ➢ können Versicherte nicht beanspruchen
- ➢ müssen die Leistungserbringer nicht bewirken (durchführen)
- ➢ muss die Krankenkasse nicht bewilligen

Das Wirtschaftlichkeitsgebot nach §12 Abs. 1 SGB V bezieht sich nur auf Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen.

Es können auch Leistungen erbracht werden, die über das ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maß des Notwendigen hinausgehen und somit nicht dem

Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen. Diese müssen vorab schriftlich vereinbart werden.

Datenschutz

Der hier dargestellte Datenschutz ist nicht vollständig und es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.
Ich habe es mit meinen eigenen Worten erklärt und möchte Ihnen somit einen kleinen Eindruck vermitteln.

Am 27.04.2016 wurde die Datenschutzgrundverordnung erlassen (DSGVO).
Ergänzt wird die DSGVO durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Bitte beachten Sie folgendes

Kein Unbefugter darf an Daten gelangen

- die ihn nicht betreffen,
- die für ihn nicht relevant sind,
- seinen Arbeitsbereich nicht betreffen.

Auch Ehepartner dürfen keine Auskünfte über Patienten bekommen, es sei denn, diese haben eine Vollmacht/Vorsorgevollmacht.

Die Daten, die Sie von Personen erheben, müssen rechtmäßig, richtig und vollständig sein.
Leiten Sie Röntgenbilder, Befunde usw. weiter, brauchen Sie die schriftliche Einverständniserklärung vom Patienten. Es

reicht nicht aus, wenn er Ihnen eine mündliche Erlaubnis erteilt. Kommt es später darauf an, kann er sich an nichts mehr erinnern.
Unterschreibt ein Patient Ihnen eine Einverständniserklärung, kann er diese jederzeit widerrufen.

Auch zwischen anderen, mit denen Sie zusammenarbeiten, brauchen Sie schriftliche Verträge, um den Datenschutz und die Schweigepflicht zu wahren. (z. B. Ihre Zusammenarbeit mit gewerblichen Laboren).
Auch wenn Sie eine Website erstellt haben, mit Fotos von Ihren Angestellten, brauchen Sie eine schriftliche Einverständniserklärung das diese mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Wichtige Infos für gesetzlich Versicherte Nicht abschließend

Was bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahnärztlichen Leistungen?

- ❖ Der Einheitliche Bewertungsmaßstab gemäß § 87 Abs. 2 und 2h SGB V.

Woraus ergibt sich der Leistungsanspruch der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung?

- ❖ Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des SGB.
- ❖ Aus den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen in Verbindung mit dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen.

Wann ist eine Leistung nicht als selbstständige Leistung abrechenbar?

- ❖ Wenn sie Bestandteil einer anderen Leistung ist.

Wann ist eine Leistung abrechnungsfähig?

- ❖ Wenn der Leistungsinhalt vollständig erbracht worden ist.

Wer darf die in einem einheitlichen Behandlungsfall durchgeführten Leistungen abrechnen und mit wem?

- ❖ Vertragszahnärzte, die auch als Vertragsärzte gemäß § 95 Abs. 1 SGB V an der Versorgung teilnehmen.
- ❖ Über die Kassenzahnärztliche Vereinigung oder nur über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnen.

Darf ich einen einheitlichen Behandlungsfall in zwei Abrechnungsfälle aufteilen und über die Kassenzahnärztliche Vereinigung und über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnen?

- ❖ Nein, das ist leider nicht zulässig, entweder die eine oder die andere Vereinigung.

Was ist nicht in den Leistungsansätzen enthalten?

- ❖ Die Kosten für die Arzneimittel und die Materialien.
- ❖ Die Kosten für die Instrumente.
- ❖ Die Gegenstände und die Stoffe, die der Kranke/Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind.
- ❖ Die zahntechnischen Laborkosten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- ❖ Die Versand- und Portokosten.

Was ist mit den Kosten der Röntgendiagnostik?

- ❖ Diese sind bereits in den Leistungsansätzen enthalten.

Aufbewahrung von Behandlungsunterlagen

- Es gibt eine Vielzahl von Rechtsvorschriften.
- Es wird empfohlen, Karteikarten, Rechnungen und weitere Unterlagen von Patienten 10 Jahre aufzubewahren.
- Bei Röntgenbildern kann die Frist länger sein, vor allem, wenn der Patient noch keine 18 Jahre alt ist, es gilt bei Kindern immer ab dem 18. Lebensjahr plus 10 Jahre, bis der Patient 28 Jahre alt geworden ist.
- Bei Gutachten und Straftaten sollten die Bilder 30 Jahre aufbewahrt werden.